

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 97 (10.08.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 97.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer
getreuen Stände (der Abgeordnete v. Kottel) hat in
der neunten öffentlichen Sitzung vom 6. April d. J. den
Antrag gestellt, die Kammer möge beschließen:

„Eure Königliche Hoheit ehrerbietigt um Vor-
lage eines Gesetzentwurfs über Abschaffung des
Zehnten zu bitten.“

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsord-
nungsmäßig in reisliche Verathung gezogen, und in Er-
wägung, daß der Fortbestand der Zehntabgabe als ge-
meinschädlich, daher die Beseitigung derselben gegen
eine den Berechtigten zu leistende Entschädigung als
zweckmäßig oder selbst als nothwendig angesehen werden
müsse, in ihrer 67. Sitzung vom 29. Juli beschlossen:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, unter-
thänigst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten
wodurch der Zehnten in der Art für ablösbar er-
klärt wird, daß die Berechtigten durch einen gegen
den Capitalwerth des Zehnten ermäßigten Betrag
entschädigt werden, und daß diese Entschädigung
theilweis durch Beitrag der Pflichtigen, und theil-
weis durch Beitrag des Staats beigebracht wird.“

34 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 29. Juli 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

Spenyerer.

Schinzinger.

B e s c h l ü s s e

der zweiten Kammer

in Folge der Berathung über den Antrag des
Abgeordneten v. Kottel wegen Abschaffung des
Zehnten

in

den öffentlichen Sitzungen (68. 69. 70. Sitzung)

vom 1. 2. und 4. August 1831.

-
- 1) Die Ablösung der Zehnten nach den gesetzlichen Bestimmungen soll nicht von der Willkür der Beteiligten abhängig sein, sondern eine Verbindlichkeit dazu für Berechtigte und Pflichtige ausgesprochen werden.

- 2) Das durch die Steuerperäquation ausgemittelte Quantum des Brutto-Zehnten, nach den Naturalienpreisen der Steuerperäquation in Geld berechnet, ist die Roheinnahme der Zehntberechtigten. Auf einkommende Beschwerden der Betheiligten wird eine Revision des Peräquationsgeschäfts angeordnet.
- 3) Alle Zehntberechtigten werden durch Capitalien, welche in dem fünfzehnfachen Betrage ihrer reinen Einnahme vom Zehnten bestehen, entschädigt. Die reinen Einnahmen werden ausgemittelt durch Abzug sämtlicher Lasten und Verwaltungskosten von den Roheinnahmen.
- 4) Der Staat übernimmt ein Drittel von der Ablösungssumme.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 6. August 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Föhrenbach.

Die Secretäre:

Epeyerer.

Schinzinger.